

# § 27 SeeSchFVO Vorschriften für Schiffe, auf die der Schiffssicherheitsvertrag keine Anwendung findet

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

## Anwendungsbereich

1. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für:
  1. Frachtschiffe von weniger als 500 BRT;
  2. Sonderfahrzeuge, ausgenommen Fischereifahrzeuge.
2. (2) Für die in Abs. 1 genannten Schiffe gelten die Vorschriften des Kapitels II und des Kapitels III Regeln 2 bis 26 des Schiffssicherheitsvertrages sowie die hiezu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 18 bis 26) sinngemäß, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)